

# AMBULANTE DIENSTE

Ein Wohnform leitet den Paradigmenwechsel der Altenpflege ein

## Ambulante Pflege: Bunt und vielfältig wie nie



Eine Wohngemeinschaft ist nicht nur ein Geschäftsmodell, das en vogue ist und das fortschrittliche Träger im Portfolio haben sollte.

Foto: Fotolia/Limbach

Das Begleitungs- und Unterstützungsprinzip einer ambulanten Pflege-Wohngemeinschaft stellt die Person in den Mittelpunkt, mit ihren Wünschen, Vorlieben und Erwartungen. Das ist ein Paradigmenwechsel in der Altenhilfe.

VON CLAIRE DÉSENFANT

**Freiburg** // In den 90er Jahren kamen die ersten Wohngemeinschaften auf den Markt. In Deutschland wurden sie vom KDA angestoßen. Diese Art der Unterstützung und Begleitung, insbesondere von Menschen mit Demenz, war im Ausland bereits in den 80er Jahren zu finden, so in Frankreich mit den Cantous oder in Holland. Nun haben alle Bundesländer in ihren Landesgesetzgebungen zur Struktur der Hilfe pflegebedürftiger Menschen (ehemals Heimgesetz) die ambulant betreuten Wohngemeinschaften als Versorgungsform in Ergänzung zu den konventionellen vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen und Pflichtenhefte dazu verankert.



Foto: Archiv

**// Das Begleitungs- und Unterstützungsprinzip einer WG stellt die betroffene Person in den Mittelpunkt. //**

CLAIRE DÉSENFANT

Eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen ist mehr als eine kleinteilige Versorgungsstruktur, in welcher der familienübliche Alltag gelebt wird. Eine Wohngemeinschaft ist nicht nur ein Geschäftsmodell, das en vogue ist, und das fortschrittliche Träger im Portfolio haben sollten. Der Grundgedanke, die Vision einer Wohngemeinschaft ist die Selbstbestimmung deren Bewohner, auch

wenn diese an Demenz leiden, deren Teilhabe an der Gesellschaft und die Partizipation dieser an deren Leben. Das reine Versorgungsprinzip stellt die Defizite einer Person in den Vordergrund.

Das Begleitungs- und Unterstützungsprinzip einer WG stellt die betroffene Person in den Mittelpunkt. Das ist ein Paradigmenwechsel! Und dieses geht in völligem Einklang mit der Behindertenrechtskonvention, die Deutschland 2006 unterzeichnet hat. Diese Konvention gilt übrigens ebenso für pflegebedürftige Menschen, denn diese haben eine „Behinderung“.

Dieser Paradigmenwechsel ist auf Bundesebene auch zu beobachten: Mit dem neuen Strukturmodell des Bundesgesundheitsministeriums werden die Dokumentationspflichten nach SGB XI neu geregelt. Die neue Dokumentationsstruktur bedeutet nicht nur eine erhebliche Reduzierung der Bürokratie. Sie fokussiert auf die Erwartungen und Wünsche der betroffenen pflegebedürftigen Menschen.

Der erste Kontakt der Pflegefachkraft mit dem neuen Bewohner beziehungsweise mit dem neuen Klienten beginnt mit der Frage „Was erwarten Sie von uns? Was wünschen Sie?“ Die Defizit orientierte Unterteilung eines pflegebedürftigen Menschen nach AEDL-Kategorien („Aktivitäten und existenzielle Erfahrungen des Lebens“ nach Pflegewissenschaftlerin Monika Krohwinkel) soll allmählich der Vergangenheit angehören. pflegebedürftige Menschen sind und bleiben in erster Linie Menschen und nicht „Pflegebedürftige“ oder „Demente“.

Dieser Paradigmenwechsel bedeutet eine unglaubliche Umkehrung der Sichtweisen, insbesondere beim Fachpersonal. Sätze wie „Aber ich weiß (besser als Sie), was für Sie gut ist!“ sollten der Vergangenheit angehören.

Dieser Paradigmenwechsel erfordert auch ein neues Denken der verschiedensten Prüfbehörden, die nun die Umsetzung – nachgewiesener – Wünsche der Betroffenen als fachlich korrekt beurteilen müssen, auch

wenn diese - objektiv gesehen - gesundheitsgefährdend sein könnten, wie etwa dicke Teppiche in Zimmern von sturzgefährdeten Menschen.

Sinnhaftigkeit der Trennung der verschiedenen Sozialgesetzbücher

Vor dem Hintergrund der Priorisierung der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedarf beziehungsweise mit Behinderung steht eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Trennung der verschiedenen Sozialgesetzbücher IX, XI und XII an. Wer das Grundrecht auf Selbstbestimmung des eigenen Lebens, seines eigenen Lebensort entsprechend der Behindertenrechtskonvention hat, sollte, wenn er auf finanzieller Hilfe angewiesen ist, ebenso selber bestimmen können, wie er die ihm zu gewährenden Mitteln verwendet, etwa im Sinne des persönlichen Budgets.

und somit auch der Finanzierungsgeber geht nur auf Kosten der betroffenen Menschen.

**Die generalistische Pflegeausbildung ist das Haar in der Suppe**

Diese Fokussierung auf den Menschen mit seinen Unterstützungsbedarfen wird sich – hoffentlich – ebenso in den neuen Pflegebedürftigkeitskriterien wieder spiegeln.

In diesem gesamten Kontext der Neuorientierung der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Pflegebedarf wirkt ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung wie ein Haar in der Suppe: die geplante generalistische Pflegeausbildung. Mit dieser neuen Ausbildung wird die Fachlichkeit der Altenpflege auf ein Minimalwissen reduziert.

### SEMINAR: AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN

Konzept, Gründung, Betrieb

- > Was ist eine WG?
- > Welche konzeptionelle Ausrichtungen kann es geben?
- > Welche Verpflichtungen und Möglichkeiten sind aus welchem Gesetz zu entnehmen?
- > Welche Kosten entstehen und von wem werden sie getragen?
- > Welches Personal wird in welcher Menge benötigt?
- > Wie wird eine Wohngemeinschaft kalkuliert?

Diese und weitere Fragen beantwortet die Praktikerin und Beraterin Claire Désenfant in zwei Veranstaltungen der Vincentz Akademie am 17. November in Frankfurt am Main sowie am 3. Dezember in Hannover. In dem Seminar werden die Voraussetzungen für die Gründung und den Betrieb von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erläutert.

www.vincenz-akademie.de

Die leistungsrechtliche Trennung zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Pflegebedarf wird obsolet. Leistungsrechtliche Probleme zur Finanzierung der Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die im Alter pflegebedürftig werden, oder von jungen Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles pflegebedürftig geworden sind, sollten in einem Sozialgesetzbuch insgesamt geregelt werden. Diese künstliche Trennung der Zuordnung

Der gesamte Bereich der sozialen Pflege, der für die Fokussierung auf die Wünsche und Erwartungen der betroffenen Menschen so grundlegend wichtig ist, wird praktisch abgeschafft. Das passt nicht in diesen Paradigmenwechsel, der so viel Hoffnung auf eine bessere Begleitung von Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf weckt!

■ Claire Désenfant, Age consult, Freiburg; info@age-consult.net; www.age-consult.net